

Interpellation CVP-, GRÜ- und SP-Fraktion vom 7. Juni 2006

Krankenkassen-Prämienverbilligung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2006

Die CVP-, GRÜ- und SP-Fraktion stellen mit ihrer Interpellation fest, dass die Aufwendungen für Ersatzleistungen und EL-Beziehende zu Lasten des für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Volumens bei ungebrochenem Trend zunehmen. Sie stellen weiterhin fest, dass die Prämienbelastung der Haushalte zugenommen hat und es im Jahr 2006 zu einer Verschlechterung für die im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Jahr 2005 gekommen ist. Sie äussern das Anliegen, die sozialpolitischen Zielsetzungen der Prämienverbilligung mit den gesellschaftlichen Veränderungen und gesetzlichen Vorgaben in Einklang zu bringen, und erkundigen sich nach der zukünftigen Entwicklung der Prämienverbilligung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung hat dem Kantonsrat am 15. August 2006 einen Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.06.09) unterbreitet. Auf die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen wird im Wesentlichen in der Botschaft eingegangen.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Festlegung der Parameter (Referenzprämien, Belastungsgrenzen, Kinderabzug) für die ordentliche Prämienverbilligung durch die Regierung erfolgt jeweils Ende Jahr für das Folgejahr. Die Parameter sind so festzulegen, dass das beschlossene Prämienverbilligungsvolumen unter Einbezug des Mittelbedarfs für EL-Beziehende und Ersatzleistungen möglichst genau erreicht wird. Das Prämienverbilligungsvolumen muss auf das Jahr 2007 insgesamt erhöht werden, wenn nicht weitere Verschlechterungen für die im ordentlichen Verfahren ermittelten Anspruchsberechtigten in Kauf genommen werden sollen (vgl. Ziff. 2.5.3. [Beurteilung] und Ziff. 2.6. [Ausblick auf das Jahr 2007] der Botschaft).
2. Bezüglich der im Jahr 2006 getroffenen Massnahmen zur Reduktion des Mittelbedarfs siehe Ziff. 2.5.2. (Massnahmen zur Reduktion des Mittelbedarfs 2006) der Botschaft. Es wird für das Jahr 2006 von einer Ausschöpfungsquote von 62,5 Prozent (Budget) ausgegangen. Hochrechnungen (mutmassliche Rechnung) für das Jahr 2006 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Die Parameter für das Jahr 2007 werden aufgrund entsprechender Simulationsrechnungen der Verwaltungsrechenzentrum AG St.Gallen (VRSG) im Rahmen der noch zu beschliessenden Mittel Ende 2006 erfolgen. Zur Frage nach weiteren Massnahmen bzw. Gesetzesänderungen siehe Ziff. 5. (Ausblick NFA) der Botschaft.
3. Mit dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen (vgl. Ziff. 3. [Massnahmen] der Botschaft):
 - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung der an die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) nicht anrechenbaren Ersatzleistungen;
 - Ausklammerung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen aus dem IPV-Volumen;
 - Erhöhung der maximalen Ausschöpfungsquote auf 65 Prozent.

4. Nach Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.111) wird die Prämienverbilligung nach dem Reineinkommen gemäss kantonalem Steuerrecht bemessen. Dabei werden gegenüber der steuerlichen Einkommensermittlung mehrere Korrekturfaktoren berücksichtigt (vgl. Ziff. 1.2.2. [kantonaies Modell der Prämienverbilligung] der Botschaft). Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz ergäben sich folgende Änderungen bei der Ermittlung des für die Prämienverbilligung massgebenden Reineinkommens:
- Erhöhung des Eigenmietwert-Maximalabzuges von bisher Fr. 8'000.– (2006; vorher Fr. 3'600.–) auf Fr. 9'000.– (Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes, sGS 811.1). Der Höchstabzug wirkt sich nur bei relativ hohen Eigenmietwerten aus. Die dadurch reduzierte Reineinkommensbasis dürfte in den allerwenigsten Fällen überhaupt zu einer Prämienverbilligung reichen.
 - Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von bisher Fr. 2'000.– auf höchstens Fr. 5'000.– (Art. 45 Abs. 1 Bst. h des Steuergesetzes). Dieser Abzug wird zudem neu als allgemeiner Abzug vor Berechnung des Reineinkommens und somit auch für die Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens berücksichtigt. Mangels verfügbarer Daten können die Auswirkungen auf die Prämienverbilligung nicht quantifiziert werden. Auch die zu erwartenden Steuerausfälle mussten geschätzt werden (vgl. Botschaft zum II. Nachtrag zum Steuergesetz [ABI 2005, 2432]).

Die Erhöhung und Umgestaltung des Kinderabzuges (Art. 48 des Steuergesetzes) hat keinen Einfluss auf das für die Prämienverbilligung massgebende Reineinkommen. Kinder werden für die Prämienverbilligung mit einem speziellen Abzug nach Art. 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung berücksichtigt. Schliesslich bleibt auch die tarifarische Entlastung der tiefsten Einkommen durch Anhebung der so genannten Nullstufe (Art. 50 des Steuergesetzes) ohne Auswirkung auf die Prämienverbilligung. Es handelt sich um eine Entlastungsmassnahme, die nicht auf die Einkommensbemessung, sondern auf das Steuermass einwirkt.

Die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bei der Prämienverbilligung soll so erfolgen, dass das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung konstant bleibt. Auf eine weitergehende Anpassung des gesamten Betrages soll im Rahmen einer schlanken NFA-Umsetzung verzichtet werden (vgl. Ziff. 5. [Ausblick NFA] der Botschaft).